

Ausführungsreglement zum Jagdgesetz

vom 12. Dezember 1991

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 53 Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 53 Absatz 2 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1991;
auf Antrag des Justiz- Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

1. Kapitel: Jagdprüfung

Art. 1 Grundsätze

¹ Zur Erlangung des Jagdpatentes muss der Kandidat nach Absolvierung der obligatorischen Ausbildung in Theorie und Praxis eine Eignungsprüfung mit Erfolg bestanden haben.

² Der Jagddienst ist für diese Ausbildung verantwortlich und sucht diesbezüglich die nötige Zusammenarbeit.

³ Wenn ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat, ist er nicht verpflichtet, die Ausbildungskurse erneut zu besuchen.

Art. 2 Ausbildung

¹ Die Ausbildung dauert mindestens zwei Jahre.

² Das Programm des ersten Jahres besteht in einer praktischen Ausbildung von mindestens 50 Stunden. Es beinhaltet namentlich folgende Materien:

- a) Kenntnis der wildlebenden Tiere;
- b) Studium der Umwelt und der Ökologie;
- c) Kenntnisse und Einsatz von Jagd- und Schweisshunden;
- d) Schiessen, Waffenkenntnis und Waffenhandhabung;
- e) höchstens zehn Stunden, für nützliche Arbeiten welche durch den Jagddienst von Fall zu Fall bestimmt werden.

³ Wer aus triftigen Gründen einen Ausbildungstag versäumt hat, kann diesen an einem vom Jagddienst organisierten zusätzlichen Ausbildungstag nachholen.

⁴ Das zweite Jahr umfasst einen theoretischen Kurs von mindestens sieben Tagen und enthält namentlich folgendes Ausbildungsprogramm:

- a) die Jagdgesetzgebung und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel;
- b) die Jagdethik und Ökologie;
- c) die Kenntnis der wildlebenden Säugetiere und Vögel;

- d) die Jagdtechnik und Jagdpraxis;
- e) die Jagdhunde;
- f) die Jagdwaffen und Munition;
- g) die Wildkrankheiten.

Art. 3³ Anmeldung zur Ausbildung

¹ Wer sich für die Ausbildung als Jäger anmeldet, muss bis zum 1. September das 16. Altersjahr vollendet haben. Zudem darf kein Grund zur Verweigerung des Jagdpatentes im Sinne von Artikel 13 des Jagdgesetzes vorliegen.

² Die Anmeldung erfolgt bei der Dienststelle. Ein Anmeldeformular kann bei der Dienststelle oder bei einem Wildhüter bezogen werden. Es sind zwei Passfotos, ein Auszug aus dem Strafregister, dessen Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt, beizulegen. Für Kandidaten unter 18 Jahren ist an Stelle des Strafregisterauszuges eine Identitätsbestätigung der Wohnsitzgemeinde erforderlich.

³ Die Anmeldeunterlagen müssen spätestens bis zum 1. September des laufenden Jahres hinterlegt werden.

⁴ Die Einschreibung ist sowohl für die praktische wie die theoretische Ausbildung nur für eine Dauer von zwei Jahren gültig. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine neue Anmeldung erforderlich.

Art. 4¹ Prüfung

¹ Die Prüfung erstreckt sich auf alle in Artikel 2 vorgesehenen Fächer des praktischen und theoretischen Ausbildungsprogramms.

² Die Prüfung enthält:

- a) eine Schiessprüfung mit Büchse und Flinte am Ende der praktischen Ausbildung;
- b) eine schriftliche und mündliche Prüfung am Ende des zweiten Ausbildungsjahres.

³ Wer beim Schiessen mit der Büchse ein ungenügendes Resultat erzielt, wird zur theoretischen Ausbildung und zur Theorieprüfung trotz dem zugelassen.

⁴ Wer die theoretische Prüfung nicht bestanden hat, ist für vier Jahre von der Schiessprüfung befreit.

⁵ Hat der Kandidat die theoretische Prüfung dreimal nicht bestanden, kann er das Gesuch stellen, die ganze Prüfung mündlich abzulegen. Diese Prüfung erfolgt während der ordentlichen Prüfungssession.

⁶ Hat ein Kandidat die Schiessprüfung dreimal nicht bestanden, kann er ein Gesuch stellen, um die Prüfung allein zu absolvieren; d.h. die Schiessprüfung erfolgt auf einer Polytronic-Scheibe ausserhalb der ordentlichen Prüfungssession. Der Kandidat hat dafür eine Gebühr von 200 Franken zu entrichten.

Art. 5¹ Prüfungssessionen und Einschreibung für die Prüfung

¹ Die theoretische Prüfung findet im Frühjahr statt. Die Schiessprüfung wird zweimal im Jahr organisiert; je einmal im Frühjahr und im Herbst.

² Der Kandidat gilt für die Prüfung des laufenden Jahres als eingeschrieben, wenn er sich nicht 15 Tage vorher abmeldet. Der Jagddienst entscheidet über Ausnahmen aus wichtigen Gründen.

³ Der Kandidat, der sich nicht zur Prüfung stellt oder der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich spätestens 30 Tage vor der neuen Prüfungssession erneut anmelden. Innert derselben Frist ist auch die vorgeschriebene Einschreibgebühr zu entrichten.

Art. 6 Prüfungskommission

¹ Eine für die laufende Verwaltungsperiode vom Staatsrat ernannte Prüfungskommission besteht aus einer Gruppe für das Unter- und einer für das Oberwallis. Der Chef des Jagddienstes oder sein Stellvertreter präsidieren diese Kommission. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegen der Schiessbedingungen; Vorbereitung der schriftlichen und mündlichen Prüfung; Festlegung der Anzahl Fragen und der Punktetabelle für die verschiedenen Prüfungen;
- b) Festsetzung der Punktzahl, die der Kandidat erreichen muss, um das Examen zu bestehen;
- c) Bewertung der Arbeit der Kandidaten und Notengebung .

² Die gemäss Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* festgelegten Prüfungsbestimmungen werden den Kandidaten vorgängig mitgeteilt.

Art. 7 Ausbildungs- und Prüfungsgebühren

¹ Mit der Anmeldung für den Kurs hat der Kandidat eine Gebühr für die Ausbildung und die Prüfung zu entrichten. Diese Gebühr wird vom Staatsrat festgelegt.

² Der Kandidat, der sich infolge Nichtbestehens der Prüfung erneut anmeldet, hat die Hälfte der Gebühr zu bezahlen. Wer aus triftigen Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen kann und sich ordentlich von der Prüfung abmeldet, ist für das folgende Jahr, jedoch höchstens einmal von der Einschreibgebühr befreit.

³ Wenn ein Kandidat die Kurse nicht besucht oder sich nicht zur Prüfung stellt, wird ihm die Gebühr nicht zurückvergütet.

Art. 8 Prüfungsergebnis und Beschwerde

¹ Das Resultat der Prüfung wird den Kandidaten innert 15 Tagen nach Ablauf der Prüfung durch den Jagddienst eröffnet.

² Der Kandidat kann beim Staatsrat Beschwerde einlegen:

- a) gegen den Prüfungsablauf;
- b) gegen die willkürliche Bewertung der Prüfungsarbeiten.

2. Kapitel: Aufsicht über die Jagd und die wildlebenden Tiere

Art. 9 Berufswildhüter a) Aus- und Weiterbildung

¹ Der Berufswildhüter hat sich im Zeitpunkt der Anstellung mindestens über die gleichen Kenntnisse wie sie ein Jäger besitzt, auszuweisen. Er wird durch den Präfekten vereidigt.

² Im Prinzip ist er verpflichtet, jährlich an den Fortbildungskursen teilzunehmen, welche vom Jagddienst oder anderen Institutionen organisiert werden.

Art. 10³ b) Organisation

¹ Die vollamtliche Wildhut umfasst drei Kreise, welche vom Verantwortlichen für die jeweilige Sprachregion geleitet werden.

² Die Arbeitsweise wird durch Dienstweisungen geregelt.

Art. 11 c) Wirkungsbereich

Der Berufswildhüter (Art. 27, Ziffer 1, Buchstabe *a* KJSG) befasst sich mit allen Aufgaben, die sich aus der Jagd- und Fischereigesetzgebung ergeben.

Art. 12³ d) Arbeitszeit

¹ Der Berufswildhüter hat die minimale Arbeitszeit laut Reglement der Staatsbeamten nachzuweisen. Die Arbeitszeit verteilt sich auf fünf oder sechs Wochentage und beinhaltet zum grossen Teil auch den Nachtdienst.

² Er erstellt zuhanden des Verantwortlichen ein Wochenprogramm, welches er bis spätestens am Sonntag für die folgende Woche abzugeben hat.

³ Wöchentlich hat er dem Verantwortlichen einen Bericht über seine tägliche Tätigkeit der vergangenen Woche abzugeben.

⁴ Bei allen ihm zur Kenntnis gebrachten Straftaten, auch ausserhalb seiner Arbeitszeit, ist er verpflichtet, sofort zu intervenieren.

Art. 13³ e) Sonderdienst

¹ Wenn es die Umstände erfordern, kann der Verantwortliche seine Untergebenen zum Einsatz an bestimmten Orten und Tagen aufbieten.

² Der Verantwortliche kann zu jeder Zeit seine Untergebenen für Sonderfälle aufbieten, sei es für einen raschen Eingriff, eine besondere oder gemeinsame Tätigkeit.

Art. 14³ f) Zusammenarbeit unter den Wildhütern
Aufgehoben

Art. 15³ g) Ausrüstung

¹ Bei Dienstantritt wird der Berufswildhüter mit dem notwendigen Dienstmaterial ausgerüstet, für das er verantwortlich ist.

² Ersatz und Reparaturen des Materials werden auf Kosten des Staates ausgeführt, insofern kein grobes Verschulden der betreffenden Person vorliegt.

³ Ausserdem beteiligt sich der Staat an der persönlichen Ausrüstung (Kleider, Schuhe usw.) des Berufswildhüters mit einem jährlichen Pauschalbetrag.

⁴ Der Wildhüter, der einen vom Jagddienst als nützlich anerkannten Hund besitzt, erhält die gleiche Minimalentschädigung wie ein Polizeiaгент für seinen Diensthund. Zusätzlich ist er von der Bezahlung der Hundetaxe befreit.

⁵ Der Wildhüter gibt das Dienstmaterial bei Dienstaustritt oder Entlassung gemäss Weisung der Dienststelle wieder ab.

Art. 16³ Hilfswildhüter a) Organisation

¹ Der Hilfswildhüter ist dem Berufswildhüter sowohl administrativ als auch territorial unterstellt. Dies betrifft alle Hilfswildhüter, die durch den Staatsrat ernannt, durch den Präfekt vereidigt werden und deren Ernennung jedes Jahr durch den Jagddienst im Rahmen der Qualifikationen bestätigt wird.

² Der Berufswildhüter erstellt jährlich über die ihm zugeteilten Hilfswildhüter einen Rapport.

Art. 17 b) Wirkungsbereich und Kompetenzen

Der Wirkungsbereich und die Kompetenzen des Hilfswildhüters sind bei einer Intervention die gleichen, wie diejenigen des Berufswildhüters.

Art. 18 c) Statut

¹ Der Hilfswildhüter ist kein Beamter. Er untersteht aber den gleichen Bestimmungen wie der Berufswildhüter, unter Vorbehalt folgender Bestimmungen:

- a) er ist nicht besoldet;
- b) er ist nicht an einen Arbeitsplan gebunden;
- c) er ist gehalten, lediglich die vom Jagddienst organisierten Kurse zu besuchen.

² Er hat das Recht, in dem ihm zugeteilten Gebiet ständig eine Waffe auf sich zu tragen und folgendes Wild zu erlegen:

- a) die durch die Jagdgesetzgebung zum Abschuss freigegebenen Schädlinge;
- b) verletztes, krankes oder dahinsiechendes Wild, wobei der Berufswildhüter jedes Mal unverzüglich zu benachrichtigen ist.

³ Er hat für die erforderlichen Hegeabschüsse in den Banngebieten seiner Region den Vorrang, insofern diese Abschüsse die Möglichkeiten der Berufswildhüter überschreiten. Vorbehalten bleibt Artikel 5, Absatz 2 KJSG.

Art. 19 d) Dienstauflösung

Das Dienstverhältnis kann jederzeit und ohne speziellen Grund durch eine Verfügung des Staatsrates aufgelöst werden.

Art. 20 3. Andere Wildschutzorgane

Die anderen Wildschutzorgane:

- a) forschen von Amtes wegen nach Straftaten und verzeigen sie;
- b) üben auf Ersuchen des Jagddienstes und im Einverständnis ihres Vorgesetzten die anderen Aufgaben aus, die ihnen das Gesetz zuweist.

3. Kapitel: Jagdausübung**Art. 21** Jagdpatente

Das Jagdpatent ist persönlich und unübertragbar. Es muss alle Angaben enthalten aus denen hervorgeht, dass der Inhaber wirklich die jagdberechtigte Person ist und bezeichnen, welche Art Patent diese gelöst hat.

Art. 22 Ständige Weiterbildung

Der Patentinhaber erhält jährlich als Mittel zur Weiterbildung die Fachzeitschrift seines Verbandes. Der Abonnementspreis dieser Zeitung ist im Jagdpapentpreis inbegriffen.

Art. 23³ Kontrolle

¹ Der Jäger hat sein Patent, das Kontrollbüchlein und die Kontrollmarken auf sich zu tragen.

² Auf Verlangen eines Wildschutzorgans ist der Jäger zu allen Angaben über das erlegte Wild und das mitgeführte Jagdmaterial, inklusive Kontrollmarken, verpflichtet.

Art. 24 Haftpflichtversicherung

¹ Jeder Jäger muss für eine vom Bundesrat bestimmte Summe versichert sein, gegen Schäden, für die er als Waffen- und Hundebesitzer belangt werden könnte.

² Weist der Jäger keine entsprechende Versicherungsquittung vor, wird die Prämie einer Kollektiv-Versicherung des Staates mit der Patentgebühr erhoben.

Art. 25¹ Eröffnung

¹ Die Jagderöffnung wird durch den 5 Jahresbeschluss festgelegt und zwar für die gesamte Dauer und Gültigkeit des 5 Jahresbeschlusses.

² Der Jagddienst kann auf Gesuch hin Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 26³ Jagdwaffen

¹ Für die Jagd mit der Kugelwaffe dürfen nur einschüssige Gewehre verwendet werden. Diese müssen einen gezogenen Lauf von mindestens 7 mm Kaliber aufweisen. Die Initialenergie (EO) muss mindestens 3500 Joule betragen. Für den Abschuss von Schalenwild darf kein Vollmantelgeschoss verwendet werden.

² Das Kaliber der Schrotwaffen beträgt 12 bis 20. Diese ein- oder zweiläufigen Waffen dürfen nur zwei Patronen aufnehmen können.

³ Kleinkalibrige einschüssige Kugelwaffen sowie gemischte Waffen desselben Kugelkalibers sind für die Fuchspassjagd gestattet.

⁴ Der Staatsrat kann vorschreiben, dass die Jagdwaffen durch eine von ihm bestimmte Instanz kontrolliert und markiert werden.

Art. 26bis³ Einschiessen von Jagdwaffen

¹ Das Einschiessen von Jagdwaffen ist wie folgt geregelt:

a) Erlaubt auf homologierten Schiessständen oder vom eidgenössischen Schiessoffizier genehmigten Schusslinien. Die Genehmigung von Schusslinien setzt das Einverständnis der Munizipalgemeinde sowie des Bodeneigentümers voraus.

b) Verboten an allen anderen Orten.

² Die Organisation eines Schiessens mit Jagdwaffen erfordert eine vom Orga-

nisator abgeschlossene Haftpflichtversicherung.

³ Die Organisation eines Schiessens mit Jagdwaffen setzt eine vorgängige Bewilligungserteilung durch die Dienststelle in Zusammenarbeit mit dem eidgenössischen Schiessoffizier voraus. Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig bei der Dienststelle einzureichen.

Art. 27^{1,3} Technische Bestimmungen

¹ Es ist verboten, den Hirsch, das Reh und die Gämse aus einer grösseren Entfernung als 250 Metern zu schießen. Für Murmeltiere gilt als grösste Schussdistanz 150 Meter. Für Flinten beträgt die grösste Schussweite 40 Meter. Beim Schätzen der Schussdistanzen wird ein Schätzfehler von höchstens zehn Prozent toleriert.

² Ferner darf kein Wild näher als 100 m von einer bewohnten Ansiedlung, einem Friedhof, einem Sportplatz oder einem anderen öffentlichen Erholungspark erlegt werden. Dieselbe Sicherheitsdistanz gilt für das Beziehen von Jagdposten.

³ Der Umstand, Inhaber mehrerer Patente zu sein, berechtigt bei der Jagd nicht zum gleichzeitigen Mitführen von zwei verschiedenen Waffen, einer Büchse und einer Flinte.

⁴ Die Benützung des Zielfernrohres ist gestattet.

⁵ Das Mitführen und die Benutzung von Funkgeräten ist während der Jagd untersagt. Das Mitführen und Benutzen von Mobiltelefonen ist gestattet.

⁶ Optische Sichtgeräte wie Feldstecher, Fernrohre, Zielfernrohre und Distanzmesser sind gestattet. Geräte, welche es erlauben, Ziele zu beleuchten, Infrarotgeräte oder Restlichtverstärker sind in jeder Form zur Jagdausübung verboten. Verboten ist ebenfalls das Mitführen derartiger Geräte während der Jagd.

⁷ Das Erstellen oder Benutzen von Hochsitzen zu Jagdzwecken ist verboten.

Art. 28³ Hunde a) zugelassene Rassen

¹ Der Jäger darf bei der Ausübung der verschiedenen Jagdarten einen Hund benützen und zwar:

- für die Niederjagd alle Hundearten, die als Jagdhunde anerkannt sind;
- für die Jagd auf Federwild einen Vorstehhund;
- für die Jagd auf Haarraubwild einen Dackel oder Terrier;
- für die Jagd auf Wasserwild, einen Hund, der aus dem Wasser apportiert.

² In Zweifelsfällen entscheidet der Jagddienst über die Zulassung eines Jagdhundes.

Art. 29³ b) Trainieren

¹ Mit Ausnahme von Sonderfällen, die eine Bewilligung des Jagddienstes erfordern ist das Trainieren von Jagdhunden Inhabern des letztjährigen Jagdpatentes und Jungjägern, die ihr Examen bestanden haben, gestattet:

- a) Vom 1. bis 31. August: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. Der Jäger muss seinen Hund begleiten und hat alles zu unternehmen diesen wieder nach Hause zurückzubringen. Jagen Hunde unbeaufsichtigt herum, ist der Jäger strafbar.
- b) Das ganze Jahr mit Ausnahme der Monate Februar, März, April, Mai und

Juni: in den auf der Jagdkarte eingezeichneten Gebieten für das Trainieren von Jagdhunden.

² Hat sich der Hund aus dem Trainingsgebiet entfernt, muss der Jäger dem Wildhüter oder der Polizei Meldung erstatten.

³ Das Trainieren von Jagdhunden in Banngebieten sowie anderen Schutzzonen ist unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen im Beschluss oder Nachtrag verboten.

Art. 30 c) Impfung

Die zur Jagd benutzten Hunde müssen gegen Tollwut geimpft sein. Die letzte Impfung darf nicht weiter als zwei Jahre zurückliegen. Der Jäger muss die Impfscheine der Hunde auf Verlangen eines Wildschutzorgans jederzeit vorweisen können.

Art. 31 d) Transport

Der Transport von Hunden mittels Motorfahrzeugen untersteht der Tierschutzgesetzgebung.

Art. 32³ e) Schweiss Hunde

¹ Schweiss Hunde, die eine Prüfung mit Erfolg bestanden haben, müssen während der Hochjagd an einer kurzen Leine geführt werden.

² Das Schnallen des Hundes vom Schweissriemen darf nur in begründeten Fällen erfolgen und muss in jedem Fall vorgängig dem Berufswildhüter mitgeteilt werden.

Art. 33 Jagd an Sonn- und Feiertagen

An Sonntagen und offiziellen Feiertagen ist die Jagd verboten.

Art. 34^{2,3} Schontage

¹ Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen im 5-Jahresbeschluss oder Nachtrag, gilt der Montag, Mittwoch und Freitag als Schontag.

² Für die Jagd auf Raub- und Wasserwild gibt es keine Schontage.

Art. 35³ Jagd während der Nacht

¹ Ausgenommen für die Raubwildjagd, ist die Jagd zur Nachtzeit verboten:

- im September von 20 Uhr 30 bis 6 Uhr 30;
- vom 1. bis 15. Oktober von 19 Uhr 30 bis 7 Uhr;
- vom 16. bis 31. Oktober von 19 Uhr bis 7 Uhr 30;
- vom 1. November bis 15. Februar von 17 Uhr bis 8 Uhr.

² Das Departement kann die Ausübung gewisser Jagdarten während der Nacht erlauben.

Art. 36³ Jagd bei Neuschnee

Liegt nach Neuschneefall eine geschlossene Schneedecke von mehr als 15 cm vor, ist die Jagd verboten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung für die Jagd auf Gämsen, Hirsche, Rehe, Murmeltiere, Wildschweine und Wildkaninchen.

Art. 37³ Jagd in den Kulturen

¹ Die Jagd in den Weinbergen ist vom 1. November an gestattet. Diese Bestimmung gilt nicht für einzelne Weinberge inmitten anderer Kulturen, insofern die Weinlese stattgefunden hat.

² In den Obstgärten und Kulturen ist die Jagd ab Ende der Ernte gestattet.

Art. 38 Köder

Das Auslegen von Futter oder anderen Locksubstanzen zum Anlocken, zur Lokalisierung oder Stabilisierung des Wildes ist verboten, ausgenommen für die Ausübung der Jagd auf Raubwild.

Art. 39³ Geschütztes Wild

Zusätzlich zum Bundesgesetz sind im Kanton Wallis das Muffelwild, führende Geissen, Gäms- und Rehkitze, das Murmeltierkätzchen und führende Bache geschützt.

Art. 40^{2,3} Abschuss von geschütztem oder nicht erlaubtem Wild

¹ Jeder Jäger der ein geschütztes oder nicht erlaubtes Wild erlegt hat, ist verpflichtet dies unverzüglich dem Wildhüter oder auf dem nächstgelegenen Kontrollposten zu melden und sofern erforderlich mit den nötigen Bracelets zu versehen.

² Er hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit das Wildbret erhalten bleibt. Der Jäger, der dieser Bestimmung nicht Folge leistet, der versucht das Wild zu seinen Gunsten zu unterschlagen, es freiwillig an Ort und Stelle belässt, es verstümmelt, damit es nicht mehr erkenntlich ist, wird verzeigt.

³ Beim irrtümlichen Abschuss eines geschützten oder nicht erlaubten Wildes und sofern eine korrekte Selbstanzeige erfolgt, gelten folgende Bestimmungen:

- a) bei einer melken Gämseiss: Pauschalbetrag von 250 Franken;
- b) bei einem zu schweren Bockjährling oder bei Irrtümern betreffend die erlaubte Gämskategorie bezahlt der Jäger einen Pauschalbetrag von 180 Franken und die Trophäe wird konfisziert;
- c) bei einer melken Rehgeiss während der Hochjagd durch den Inhaber des Patentes A+B oder G: Pauschalbetrag von 200 Franken;
- d) bei einem Rehkitz während der Hochjagd durch den Inhaber des Patentes A+B oder G bezahlt der Jäger einen Pauschalbetrag von 180 Franken;
- e) bei einer zweiten Hirschkuh/Schmaltier während der Hochjagd: Pauschalbetrag von 500 Franken;
- f) bei einer melken oder führenden Bache: Pauschalbetrag von 250 Franken;
- g) in allen anderen Fällen wird für den Abschuss eines geschützten oder nicht erlaubten Wildes eine Busse ausgesprochen und der Jäger bezahlt zusätzlich für das erlegte Wild den vom Staatsrat festgesetzten Fleischwert;
- h) sofern bereits ein anderer männlicher Hirsch erlegt wurde, wird der Abschuss eines zu langen Spiessers wie folgt sanktioniert: Busse: jeweils 100 Franken pro 5 cm Überlänge plus den vom Staatsrat festgesetzten Fleischwert des Tieres;
- i) bei den mit Busse geahndeten Fällen wird die Trophäe beim Vorzeigen des Wildes direkt konfisziert;

- j) der Jäger ist verpflichtet das von ihm erlegte Tier zu den vorgenannten Bedingungen zu übernehmen.

Art. 41 Murmeltiere im Saastal

Das Jagdpatent berechtigt den Jäger nicht, im Saastal die Jagd auf das Murmeltier auszuüben.

Art. 42³ Verletztes Wild

Die Nachsuche eines verletzten Wildes in einem Banngebiet erfolgt ohne Waffe und nach vorangehender Meldung an den Wildhüter. Für den Fangschuss im Banngebiet ist die Anwesenheit eines Wildschutzorgans obligatorisch.

Art. 43³ Meldepflichtiges Wild

Alle Hirsche, Rehe, Wildschweine und Gämsen müssen gemäss den im Beschluss oder Nachtrag enthaltenen Bestimmungen dem zuständigen Wildhüter oder auf dem nächsten Kontrollposten vorgezeigt werden.

Art. 44³ Transport von Waffen

¹ Einzig Inhaber eines Jagdpatentes und Personen im Besitze einer besonderen Bewilligung sind berechtigt, während der Dauer der Gültigkeit des Patentes oder der Bewilligung Jagdwaffen (nur an Jagdtagen) mitzuführen. Am Sonntag vor Eröffnung der Hochjagd sowie am zweiten Sonntag der Hochjagd darf der Jäger sich ab 12 Uhr mit der Waffe ins Jagdgebiet begeben.

² Während der Niederjagd ist es gestattet, sich am Vorabend des Jagdtages ab 18 Uhr in seine Jagdunterkunft zu begeben. Mit Motorfahrzeugen ist dies nur gestattet, wenn die benutzte Strasse für alle Jäger offen ist.

³ Aufgehoben

Art. 45 Verkauf von Wildbret; Fleischschau

¹ Alles Wildbret, welches an Metzger oder Dritte verkauft wird, untersteht der Fleischschau des Standortes. Diese Fleischschau ist obligatorisch für das Wildbret vom Wildschwein, auch wenn es zu persönlichem Gebrauch verwendet wird (Trichinenträger).

² Für alles durch Private, Wirte oder Geschäfte eingeführte Wildbret ist auf Verlangen der Jagdpolizei dessen Herkunft nachzuweisen.

Art. 46³ Kontrollbüchlein

¹ Jeder Jäger ist verpflichtet der zuständigen Behörde eine Statistik über das erlegte Wild abzugeben. Zu diesem Zweck erhält er ein Kontrollbüchlein.

² Sobald ein Jäger ein Stück Wild erlegt hat, ist er verpflichtet, sofort und vor dem Transport mit Kugelschreiber alle verlangten Angaben in sein Kontrollbüchlein einzutragen. Alle Schmierereien oder Radierungen, welche die Eintragungen unleserlich machen, sind untersagt.

³ Das Kontrollbüchlein gilt als Bestandteil des Patentes. Sein Verlust verpflichtet den Jäger, unverzüglich jegliche Jagd abzubrechen und bei der Ausgabestelle des Patentes gegen eine Gebühr ein Duplikat zu besorgen. Das neue

Kontrollbüchlein muss nachgeführt werden.

⁴Nach Abschluss der Jagd ist das betreffende Kontrollbüchlein vom Jäger unterschrieben innert zehn Tagen der Ausgabestelle des Patentbesitzers abzugeben. Nach erfolgloser Mahnung spricht die Verwaltungsbehörde eine Strafe aus.

⁵Aufgehoben

Art. 47 Streunende Katzen

¹Während der Jagdzeit ist es dem Inhaber eines Jagdpatentes gestattet, alle in einer Entfernung von mehr als 200 m von einer Wohnsiedlung herumirrenden Katzen abzuschiessen.

²Ausserhalb der Jagdzeit darf ein solches Tier nur durch eine Person erlegt werden, die berechtigt ist, schadenstiftende Tiere abzuschiessen.

Art. 48 Beschlüsse und Nachträge

Der Staatsrat beschliesst überdies in den periodischen Beschlüssen und ihren Nachträgen, sowie in den Spezialbeschlüssen die Bestimmungen über die Ausübung der Jagd.

4. Kapitel: Wildschäden

Art. 49 Vorbeugungsmassnahmen

¹Die Pflanzungen werden durch einen wirksamen Schutz umgeben oder mit erprobten Abwehrprodukten behandelt, die von den kantonalen Ämtern für Obst- und Weinbau erprobt und empfohlen werden. Diese Ämter informieren zu gegebener Zeit über diese Vorbeugungsmassnahmen und beraten regelmässig die Interessierten.

²Um eine Zunahme der Schäden zu vermeiden, sind abgenagte Bäume unverzüglich zu verkitten.

³Die im Gesetz vorgesehenen Vorbeugungsmassnahmen bleiben vorbehalten.

⁴Die forstwirtschaftlichen Vorbeugungsmassnahmen umfassen insbesondere die Verbesserung bestimmter Biotope in Zusammenarbeit zwischen den Besitzern und den zuständigen Dienststellen.

Art. 50 Herabsetzung der Entschädigung

¹Der Herabsetzungsgrad der Entschädigung an den Geschädigten, der keine angemessenen Vorbeugungsmassnahmen getroffen hat, hängt insbesondere ab:

- a) von der Zweckmässigkeit der getroffenen Vorbeugungsmassnahmen zur Wahrscheinlichkeit des Schadens;
- b) von der unkorrekten Anwendung der Vorbeugungsmittel;
- c) vom ungenügenden Unterhalt der Vorbeugungsmittel;
- d) von der nach Kenntnis des Schadens getroffenen Massnahmen, um dessen Ausmass zu senken.

²Die Herabsetzung beträgt im Prinzip mindestens 20 und höchstens 80 Prozent.

Art. 51 Aufhebung der Entschädigung

¹ Wer durch grobes Verschulden nicht die angemessenen Vorbeugungsmassnahmen trifft, erhält keine Entschädigung.

² Eines groben Verschuldens macht sich im Prinzip schuldig, wer:

- a) es unterlässt, Vorsichtsmassnahmen zu treffen, die sich unter denselben Umständen jeder vernünftigen Person aufgedrängt hätten;
- b) es unterlässt, Massnahmen zu treffen, die ihm der Jagddienst oder ein Wildschutzorgan empfiehlt, sofern ein vernünftiges Verhältnis zwischen den effektiven Kosten dieser Massnahmen und der Höhe des vorzubeugenden Schadens besteht;
- c) es unterlässt, zur gegebenen Zeit die Ernten einzubringen.

Art. 52 Vorsorgliche Beweisaufnahme

¹ Ab Feststellung des Schadens hat der Geschädigte unverzüglich den Jagddienst zu orientieren, damit dieser alle nützlichen Feststellungen machen kann, um den Verlust eines Beweismittels oder zu grosse Schwierigkeiten in der Beweisaufnahme zu vermeiden.

² Der Jagddienst ist unter anderem zuständig, Auskunftspersonen einzuvernehmen, einen Augenschein durchzuführen oder durchführen zu lassen, oder eine Expertise anzuordnen. Die anfallenden Kosten trägt der Staat.

³ Vorbehalten bleibt die Möglichkeit des Geschädigten, auf eigene Kosten die vorläufige Beweisaufnahme beim ordentlichen Zivilrichter zu beantragen.

⁴ Der Staatsrat ernennt periodisch die Experten, die auf Gesuch des Jagddienstes die Wildschadentaxation vornehmen. Für Sonderfälle erfolgt diese Ernennung von Fall zu Fall.

Art. 53 Kantonaler Fonds

Ein jährlicher Minimalbetrag von 50 Franken pro Patent wird vom Patentpreis entnommen.

5. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**Art. 54³** Sonderbewilligung

¹ Der Staatsrat setzt in einem Beschluss die Tarife einer Sonderbewilligung für die Jagd auf Stein- und Gämswild fest. Für den im Wallis wohnhaften Antragsteller gilt ein vom Staatsrat festgesetzter ermässigter Tarif.

² Der Jagddienst ist berechtigt, den Abschusspreis der erlegten Tiere zu senken, wenn die Trophäen schlecht veranlagt oder beschädigt sind.

³ Das Departement kann in Ausnahmefällen eine unentgeltliche Sonderbewilligung erteilen. Der Entscheid über die Vergabe von Trophäen aus Regulierungs- oder Hegeabschüssen fällt in die Zuständigkeit der Dienststelle.

Art. 55 Beschlagnahme der Gegenstände und Fahrzeuge

Die Berufswildhüter richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung um Gegenstände und Fahrzeuge zu beschlagnahmen, die zur Begleitung einer Zuwiderhandlung gedient haben oder deren Produkt sind, sowie aller anderen Gegenstände, die als Beweisstücke gebraucht werden können.

Art. 56 Einziehung von verbotenen Waffen

¹ Die Einziehung von verbotenen Waffen ist im Schweizerischen Strafgesetzbuch und im kantonalen Einfuhrungsgesetz geregelt.

² Als verboten gilt:

- a) während der Jagdperiode: jede für die entsprechende Jagd nicht bewilligte Schusswaffe;
- b) ausserhalb der Jagdperiode: jede Schusswaffe.

Art. 57¹ Art von Zäunen

Das Aufstellen von Stacheldraht ist nur während der effektiven Zeit des Viehauftriebs am entsprechenden Ort gestattet. Nach Ende des Weidganges muss der Stacheldraht entweder entfernt oder am Boden abgelegt werden. Die Jagdverwaltung ist befugt, Zäune verschiedener Art, welche für das Wild gefährlich sind, zu verbieten beziehungsweise entfernen zu lassen.

Art. 58³ Banngebiete

¹ Der Perimeter der Banngebiete wird im 5-Jahresabschluss durch den Staatsrat festgelegt. Dasselbe gilt für die Jagdkarte im gleichen Zeitraum.

² Beim Vorliegen triftiger Gründe kann der Staatsrat den Perimeter des einen oder anderen Banngebietes abändern.

³ Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem Text des Banngebietsbeschlusses und dem Kartenauszug, ist der Text massgebend.

⁴ Bei der Festlegung der Perimeter sind zu berücksichtigen:

- a) die Ziele, die das Jagdgesetz durch die Banngebiete anstrebt;
- b) die Bestimmungen des kantonalen Richtplanes bezüglich der Sektoren, auf die sich die Banngebiete auswirken. Diese Sektoren werden durch das Departement für Raumplanung bestimmt.

⁵ Für die Schaffung oder Aufhebung eines Banngebietes sind die in Artikel 8 KJSG aufgeführten interessierten Kreise anzuhören.

Art. 58bis³ Strafbestimmung

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder aller anderen Beschlüsse samt Beilagen oder Nachträgen werden mit den im Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz und den in den kantonalen Bestimmungen vorgesehenen Sanktionen geahndet.

² Als schwerwiegende Verstösse im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g des KJSG gelten:

- a) das nicht sofortige Eintragen oder Markieren von erlegtem Wild;
- b) der Austausch von Markierungsbracelets;
- c) das Eintragen von nicht selbst erlegtem Wild;
- d) das Eintragen lassen von selbst erlegtem Wild durch andere Jäger;
- e) das Überschreiten der maximalen Schussdistanzen;
- f) das unerlaubte Benutzen eines Motorfahrzeugs im Wiederholungsfall;
- g) Drohungen oder tätliche Angriffe gegenüber anderen Jägern während der Jagdausübung;

- h) der nicht den erforderlichen Sicherheitsanforderungen entsprechende Umgang mit Jagdwaffen während der Jagdausübung, insbesondere betreffend Kugelfang, Sichtbereich und Identifikation des Jagdobjekts.

Art. 59 Aufhebungen bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement hebt alle gegenteiligen Bestimmungen auf, insbesondere:

- das Dienstreglement vom 13. März 1954 betreffend die Jagd- und Fischereiaufsicht;
- das Reglement vom 9. Januar 1968 betreffend die Vergütung von Wildschäden;
- das Reglement vom 26. Juni 1981 betreffend die Eignungsprüfung für Jungjäger;
- das Reglement vom 25. August 1982 betreffend die Hilfswildhüter.

Art. 60 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Dezember 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
AR zum Jagdgesetz vom 12. Dezember 1991	GS/VS 1991, 366	20.12.1991
¹ Änderung vom 17. November 1999: n.W.: Art. 4, 5, 25, 27, 57	GS/VS 1999, 313	17.12.1999
² Änderung vom 13. Juni 2002: n.W.: Art. 34, 40	Abl. Nr. 25/2002	15.7.2002
³ Änderung vom 14. Juni 2006: a.: Art. 14; n.: Art. 26bis, 58bis; n.W.: Art. 3, 10-13, 15, 16, 23, 26-29, 32, 34-37, 39, 40, 42-44, 46, 54, 58	Abl. Nr. 26/2006	1.7.2006
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut		